

12.06.2018

Neudruck

Antrag

der Fraktion der SPD

Raus aus der „Teilzeitfalle“ – Teilzeitrecht weiterentwickeln, Brückenteilzeit einführen und Rückkehrrecht in Vollzeit ermöglichen!

I. Ausgangs-/Problemlage

SPD, CDU und CSU haben auf Bundesebene im Koalitionsvertrag vereinbart, das Teilzeit- und Befristungsrecht weiterzuentwickeln. Der Bundesarbeitsminister, Hubertus Heil (SPD), hat hierfür im April dieses Jahres einen Gesetzentwurf vorgelegt. Im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) wird neben dem bestehenden Anspruch auf zeitlich nicht begrenzte Teilzeitarbeit ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit (Brückenteilzeit) neu eingeführt. Die Koalitionspartner haben sich hierzu bereits im Vorfeld auf vergleichsweise detaillierte Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts verständigt, auch um mögliche Konflikte in der Sache – so wie in der letzten Legislaturperiode - so weit wie möglich auszu-schließen. Beschäftigte in Unternehmen ab 45 Mitarbeiter sollen einen Rechtsanspruch darauf erhalten, für eine bestimmte befristete Zeit (maximal fünf Jahre) nur in Teilzeit zu arbeiten. Das ist gegenüber der aktuellen Rechtslage insofern eine deutliche Verbesserung, als derzeit die Teilzeitbeschäftigung immer unbefristet gilt und es kein Recht auf Rückkehr in Vollzeit gibt. Für Arbeitgeber, die 46 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, wird eine Zumutbarkeitsregel eingeführt. Dies bedeutet, dass in Unternehmen, die zwischen 46 und 200 Beschäftigte haben, nur jeder 15. Angestellte dieses Recht in Anspruch nehmen darf. Bei Überschreitung dieser Grenze kann der Arbeitgeber den Teilzeitantrag ablehnen. Nach Ablauf der Brückenteilzeit kehren die Beschäftigten zu der Arbeitszeit zurück, die sie vor der Teilzeitphase hatten. Im Ergebnis ist der Gesetzentwurf zur Einführung der Brückenteilzeit ein weiterer wichtiger Schritt hin zu einem zukunftsweisenden Arbeitsrecht. Sie bietet Beschäftigten die Möglichkeit, Erwerbsarbeit, familiäre Fürsorgearbeit, ehrenamtliches Engagement oder auch Aus- und Weiterbildung miteinander in Einklang zu bringen. Die gesetzliche Verankerung eines Anspruchs auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit und eine Rückkehrrechtes auf die vormalige Arbeitszeit schafft mehr Planungssicherheit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Und das neue Recht hilft dabei Altersarmut - insbesondere von Frauen - zu vermeiden. Potenziell rund 22 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können so von der Neuregelung profitieren. Ziel muss es daher sein, dass das neue Gesetz – so wie geplant – zum 01. Januar 2019 in Kraft tritt. CDU und CSU stehen dabei in der Pflicht, sich an das im Koalitionsvertrag Vereinbarte zu halten. Eine Blockadehaltung der Union- so wie in der letzten Legislaturperiode – darf es nicht wieder geben. Von daher sind jedwede Bestrebungen, das Gesetzgebungsverfahren

Datum des Originals: 05.06.2018/Ausgegeben: 12.06.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

aufzuhalten oder in der Sache nachverhandeln zu wollen (beispielsweise CDU-Generalsekretärin Kramp-Karrenbauer in der FAZ vom 21.04.2018, siehe hierzu auch <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/f-a-s-exklusiv-union-will-bei-rueckkehrrecht-in-vollzeit-verhandeln-15553810.html>) nicht zu tolerieren.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Die neue Brückenteilzeit ist ein weiterer wichtiger Baustein auf dem Weg hin zu selbstbestimmten Arbeitszeiten. Sie leistet einen aktiven Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und hilft Altersarmut zu vermeiden. Sie trägt auch dazu bei, den Fachkräftemangel zu lindern.
2. Die Beschäftigten haben das Recht darauf, dass das Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts wie geplant zum 01.01.2019 in Kraft tritt. Jede Versuche von Seiten der Union oder von Arbeitgeberverbänden das Gesetzgebungsverfahren zu behindern, sind untragbar. Ein Rückkehrrecht von unbefristeter Teilzeit- in Vollzeitbeschäftigung ist zwingend notwendig, gesellschaftspolitisch erforderlich und muss den Beschäftigten als Angebot zur Gestaltung ihrer Arbeitszeiten schnell zur Verfügung gestellt werden.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

Das anstehende Gesetzgebungsverfahren zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts mit allen Möglichkeiten auf Bundesebene zu unterstützen.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Lisa Kapteinat
Regina Kopp-Herr
Josef Neumann
Anja Butschkau

und Fraktion